

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde : _____

Gemarkung : _____

Bitte zurücksenden an:

Dipl. Ing. Winfried Kraft
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Henriettenstraße 2
09112 Chemnitz

Geschäftszeichen
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Tel.: 0371 918928-20
Fax: 0371 918928-28
verm@vb-kraft.de

1 Antragsteller (Eigentümer) und Kostenschuldner

Name, Vorname des
Eigentümers : _____

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon : _____

E-Mail : _____

2 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück Nr.:	Beschreibung :	siehe beiliegende Darstellung
		<input type="checkbox"/>

3 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012, die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 548) geändert worden ist, in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erhoben werden.

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname : _____
Straße, Hausnummer : _____
Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____
Telefon : _____ E-Mail : _____

6 Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer) oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

Gebühren der 2. Sächsischen Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (Auszug)
zuletzt geändert am 18.10.2017

Grenzpunkte Anzahl	Gebühr	Abmarkung Gebühr	2 % Auslagen- pauschale	Summe Netto	Umsatzsteuer 19%	Summe Brutto
1	740,00	30,00	20,00 (min.)	790,00 €	150,10 €	940,10 €
2	860,00	60,00	20,00 (min.)	940,00 €	178,60 €	1.118,60 €
3	1.220,00	90,00	26,20	1.336,20 €	253,88 €	1.590,08 €
4	1.560,00	120,00	33,60	1.713,60 €	325,58 €	2.039,18 €
5	1.880,00	150,00	40,60	2.070,60 €	393,41 €	2.464,01 €
6	2.180,00	180,00	47,20	2.407,20 €	457,37 €	2.864,57 €
... 10	... 3.180,00	... 300,00	... 69,60	... 3.549,60 €	... 674,42 €	... 4.224,02 €

bei vorhandenen Grenzpunkten entfällt die Abmarkungsgebühr von je 30,00 €

Die Vermessungsbehörde erhebt zusätzliche Gebühren für die

- Vorbereitung der Unterlagen in Höhe von 150,00 € für ein beantragtes Flurstück
- Prüfung und Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster ca. 60,00 € je beantragter Grenzpunkt